

Was ist Datenschutz ?

Personen sollen vor unbefugter Verwendung
oder Weitergabe ihrer persönlichen Daten
geschützt werden.

**Datenschutz ist
Persönlichkeitsschutz**

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Was versteht man unter der "Verpflichtung auf das Datengeheimnis"?

- Nach § 5 Satz 1 BDSG beinhaltet der Begriff "Datengeheimnis" gegenüber den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen das ausdrückliche Verbot, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.
- Anders ausgedrückt heißt das: Diese Tätigkeiten dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat (§ 4 Abs. 1 BDSG).
- Es geht also bei der Verpflichtung auf das Datengeheimnis nicht nur um die Wahrung eines Geheimnisses, sondern weit darüber hinaus, nämlich um die
- **Verpflichtung jedes einzelnen Beschäftigten auf die Beachtung des gesetzlichen Verbots unbefugter Datenerhebung und -verwendung.**
- Es soll damit zum Ausdruck kommen, dass für die Beachtung des BDSG nicht nur die verantwortliche Stelle als solche zuständig ist. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis stellt für jeden Beschäftigten seine **persönliche Verantwortung** für die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften beim Umgang mit personenbezogenen Daten heraus.

Wer muss auf das Datengeheimnis verpflichtet werden?

- Jede verantwortliche Stelle, d. h.
- jedes Unternehmen,
- jeder Verein,
- jeder freiberuflich Tätige usw.,
- muss **die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen** auf das im oben genannten Sinn zu verstehende Datengeheimnis verpflichten.
- Der Kreis der auf das Datengeheimnis zu verpflichtenden Personen ist aufgrund der Bedeutung dieser Vorschrift weit auszulegen. Auch Auszubildende, Praktikanten, freie Mitarbeiter, das Reinigungspersonal und ehrenamtliche Helfer sind mit einzubeziehen.
- Erhebt und verwendet der Betriebsrat personenbezogene Daten für eigene Zwecke, muss die verantwortliche Stelle auch die damit befassten Mitglieder des Betriebsrats verpflichten, soweit dies im Einzelfall nicht schon vor Aufnahme der Betriebsrattätigkeit geschehen ist.

Wann muss die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgen?

- Das Gesetz verlangt, dass die Verpflichtung auf das Datengeheimnis **bei der Aufnahme**
- **der Tätigkeit** erfolgt. Die Verpflichtung sollte daher möglichst am ersten Arbeitstag vorgenommen werden.
- Es reicht nicht aus, einen entsprechenden Passus in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.
- Vielmehr ist die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bei der Aufnahme der Tätigkeit in jedem Fall **gesondert** vorzunehmen

Wie muss eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgen?

- Zuständig für die Verpflichtung ist die Unternehmensleitung, der Inhaber oder ein von diesen Beauftragter. Es empfiehlt sich, diese Aufgabe dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu übertragen.
- Die Verpflichtung enthält die **Aufforderung, das Verbot unbefugter Datenerhebung und -verwendung zu beachten.**
- Zur Verpflichtung gehört auch eine **Belehrung über die sich aus dem Datengeheimnis ergebenden Pflichten.** Der neue Mitarbeiter muss darüber informiert werden, was er in datenschutzrechtlicher Hinsicht bei seiner täglichen Arbeit beachten muss.
- Zur Abrundung wird ein Merkblatt an die Hand gegeben, aus dem einige einschlägige Rechtsvorschriften des BDSG entnommen werden können.

Die darin verwendeten Begriffe sind in § 3 BDSG wie folgt definiert:

- Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
- Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:
- Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, vom bloßen Einsichtnehmen durch Bedienstete der verantwortlichen Stelle bis zum Gebrauch der Daten.

§ 5

Datengeheimnis

- Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43

Bußgeldvorschriften Immaterieller Schaden

- **(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**
- 1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4 e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
- 3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
- 4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
- 5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
- 6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
- 7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
- 8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
- 9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
- 10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
- 11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

Datenquelle:

Regierung von Mittelfranken
Bayrische Datenschutzaufsichtsbehörde

§ 43

Bußgeldvorschriften Materieller Schaden

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
- 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
- 3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
- 4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
- 5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
- 6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

§ 44

Strafvorschriften

- (1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.

Weitere Belehrungen über die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen

- Zur laufenden Sensibilisierung der Mitarbeiter für Fragen des Datenschutzes empfiehlt es sich, ab und zu im Rahmen von Schulungen oder in schriftlichen Hinweisen, z. B. in der Betriebszeitung, daran zu erinnern, dass die Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind und welche Bedeutung dieser Verpflichtung zukommt.